



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 68 vom 20. Dezember 2019

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Satzung der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 17.09.2018 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171), zuletzt geändert am 04. April 2017 (HmbGVBl. S. 99), die vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg am 09.05.2018 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 6 HmbHG beschlossene Fakultäts-satzung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg.

§ 2

Aufgaben der Fakultät

(1) Die Fakultät erfüllt auf ihren Wissenschaftsgebieten die wissenschaftlichen Aufgaben der Universität Hamburg in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat gemäß § 3 Absatz 1 HmbHG. Sie nimmt ihre Aufgaben unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität auf der Grundlage des Hamburgischen Hochschulgesetzes und der Grundordnung der Universität Hamburg selbstständig wahr.

(2) Die Fakultät verantwortet ihr wissenschaftliches Profil und ihre Leistungen in Forschung, Lehre und Weiterbildung. Bei allen Aufgaben beachtet sie den Gesichtspunkt der Gleichstellung von Männern und Frauen. Zur Wahrnehmung dieser Verantwortung erfüllt die Fakultät mit ihren Organen und Einrichtungen insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Förderung und Koordinierung der disziplinären und interdisziplinären Forschung und der Zusammenarbeit in der Forschung einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, außeruniversitären Wissenschaftseinrichtungen und wissenschaftsnahen Praxisakteuren und -institutionen;
2. Sicherstellung eines hochwertigen, vollständigen und ordnungsgemäßen Lehrangebots entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen;
3. Durchführung akademischer Prüfungen und Verleihung akademischer Grade und Ehrengrade;
4. Gewährleistung einer regelmäßigen Studienfachberatung für die von ihr angebotenen Studiengänge;
5. Weiterentwicklung bestehender und ggf. Einrichtung neuer Studiengänge einschließlich der Verabschiedung von Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen;
6. Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
7. Förderung der Weiterbildung ihrer Mitglieder;
8. Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis;
9. im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Entscheidung über Stellenwidmungen und Stellenausschreibungen, Einstellung von Personal, insbesondere Entscheidung über die Einrichtung von Berufungsausschüssen und die Aufstellung von Berufungsvorschlägen, sowie
10. leistungs- und belastungsgerechte Bewirtschaftung ihrer Mittel.

(3) Die Fakultät verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit den Organen der Universität, mit den anderen Fakultäten der Universität, mit anderen Hochschulen, außeruniversitären Wissenschaftseinrichtungen und wissenschaftsnahen Praxisakteuren und -institutionen.

§ 3

Dekanat

(1) Das Dekanat besteht aus einer Dekanin oder einem Dekan und zwei oder drei Prodekaninnen oder Prodekanen

(2) Die Dekanin oder der Dekan überträgt jeder Prodekanin beziehungsweise jedem Prodekan einen eigenen Aufgabenbereich und bestimmt eine Prodekanin oder einen Prodekan oder mehrere Prodekaninnen oder Prodekane zu ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.

§ 4

Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. zehn Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
2. drei Mitglieder des akademischen Personals,
3. drei TVP-Mitglieder,
4. drei Studierende.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(3) Die Dekanin oder der Dekan ist nicht-stimmberechtigtes Mitglied im Fakultätsrat und führt den Vorsitz. Bei einer Verhinderung der Dekanin oder des Dekans übernimmt eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Fakultätsrates den Vorsitz. In ihrem oder seinem Verhinderungsfall übernimmt die dienstälteste Prodekanin oder der dienstälteste Prodekan die Vertretung. Sind die Dekanatsmitglieder nach Satz 1 bis 3 verhindert, führt die oder der dem Fakultätsrat angehörende Dienstälteste aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Sitzung.

(4) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Ist eine Geschäftsordnung nicht vorhanden, findet die Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Universität Hamburg in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5

Forschungszentren

Die Fakultät kann über Forschungszentren, die im Einzelfall durch den Zusammenschluss von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern (Mitglieder) auf Zeit eingerichtet und regelmäßig begutachtet werden, verfügen. Bestehende Zentren werden entsprechend den Einrichtungssatzungen fortgeführt. Forschungszentren werden jeweils von einer Geschäftsführenden Direktorin oder einem Geschäftsführenden Direktor geleitet. Diese bzw. dieser wird von den Mitgliedern gewählt und vom Dekanat für einen Zeitraum von in der Regel zwei Jahren bestellt. Sie bzw. er kann durch einen erweiterten Vorstand ergänzt werden.

§ 6

Graduiertenschule

Für das Angebot von Promotionsstudiengängen kann durch den Fakultätsrat eine Graduiertenschule eingerichtet werden.

§ 7

Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform

Der Fakultätsrat setzt einen ständigen Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform ein. Der Ausschuss berät den Fakultätsrat in allen Fragen zu Lehre, Studium und Studienreform. Ihm gehören jeweils

- drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen,
 - drei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden der Fakultät und
 - je ein Vertreter oder eine Vertreterin des akademischen Personals und des TVP an.
- Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

§ 8

Berufungsausschüsse

(1) Der Fakultätsrat setzt die Berufungsausschüsse für an der Fakultät durchgeführte Berufungsverfahren ein.

(2) Mitglieder sind -neben den von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten gemäß § 14 Absatz 2 HmbHG zu bestellenden externen Mitgliedern- in der Regel fünf Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer. Reicht die fachliche Ausrichtung der zu besetzenden Professur in eine andere Fakultät der Universität Hamburg, sind Professorinnen oder Professoren dieser Fakultät angemessen in den Berufungsausschuss aufzunehmen.

§ 9

Gleichstellung

(1) Der Fakultätsrat wählt für mindestens zwei Jahre eine Gleichstellungsbeauftragte bzw. einen Gleichstellungsbeauftragten sowie zwei bis vier Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Wahl weiterer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter auf Vorschlag der oder des Gleichstellungsbeauftragten zur Wahrnehmung spezifischer Aufgaben, insbesondere zur qualifizierten Begleitung von Berufungsverfahren, ist möglich. Die Fakultät stellt für die Gleichstellungsbeauftragte bzw. den Gleichstellungsbeauftragten und zwei bis vier Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie eine angemessene Unterstützung sicher. Einzelheiten der Unterstützung werden in einem Gleichstellungsförderplan geregelt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragten unterstützen die Fakultät bei allen Gleichstellungsmaßnahmen. Sie wirken bei allen Personalentscheidungen sowie bei der Entwicklungsplanung der Fakultät mit. Sie sind bei der Erstellung eines Gleichstellungsförderplans zu beteiligen.

(3) Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte hat Rede- und Antragsrecht zu allen Gleichstellungsfragen in Sitzungen des Fakultätsrats und dessen Ausschüssen und in Sitzungen des Dekanats. Sie bzw. er ist über die Tagesordnung dieser Gremien wie ein Mitglied zu informieren. Das Dekanat führt regelmäßig Gespräche mit der bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten über anstehende Fragen der Gleichstellung.

(4) Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte erstattet dem Fakultätsrat am Ende der Amtsperiode Bericht über die Erfahrungen und Ergebnisse der Umsetzung des Gleichstellungsauftrags der Fakultät.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 20. Dezember 2019
Universität Hamburg

